

Freiwillige Feuerwehr Michelbach

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Michelbach" im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist 35041 Marburg - Michelbach.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,

das Feuerwehrwesen in dem Stadtteil Michelbach nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendabteilung, Kinderabteilung, Alters- und Ehrenabteilung) zur fördern;
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben;
 - c) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - e) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religion. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung;
- b) den Mitgliedern der Jugendabteilung;
- c) den Mitgliedern der Kinderabteilung;
- d) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung;
- e) den passiven Mitgliedern
- f) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

3. Mitglieder der Einsatzabteilung sind solche, die gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Marburg der Einsatzabteilung angehören.

4. Mitglieder der Jugendabteilung sind solche, die gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Marburg der Jugendabteilung angehören.

5. Mitglieder der Kinderabteilung sind solche, die gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Marburg der Kinderabteilung angehören.

6. Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung sind solche, die gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Marburg der Ehren- und Altersabteilung angehören.

7. Als Passive Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluß aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Veranstaltungen;
- d) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der ortsüblichen Weise einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl der beiden Kassierer, des stellvertretenden Schriftführers sowie zwei passiven Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassierer;
- e) die Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von einem Jahr. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl in Folge ist möglich;
- f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluß, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- i) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlußfähig ist. In der Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Die Mitglieder der Jugend- und Kinderabteilung üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß § 15 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

5. Jedes Mitglied kann beantragen, daß sein Wortbeitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Feuerwehrausschuß gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Marburg, den von der Versammlung gewählten Vorstandsmitgliedern sowie den Ehrenvorsitzenden. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Wehrführer als Vorsitzenden;
- b) dem ersten und ggf. dem zweiten stellvertretenden Wehrführer als stellvertretende Vorsitzende;
- c) dem Kassierer;

- d) dem stellvertretenden Kassierer;
- e) dem Schriftführer;
- f) dem stellvertretenden Schriftführer;
- g) dem Jugendfeuerwehrwart
- h) dem Jugendgruppenleiter;
- i) dem Leiter der Kinderabteilung;
- j) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung;
- k) dem oder den Ehrenvorsitzenden;
- l) drei aktiven Beisitzern;
- m) zwei passiven Beisitzern.

2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die wesentlichen Besprechungspunkte ist eine Niederschrift anzufertigen.

4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenwesen

1. Die Kassierer sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und werden wie der erste Vorsitzende und die stellvertretenden

Vorsitzenden im Namen des Vorstandes bevollmächtigt, den Verein bei der Abwicklung von Geld- und Bankgeschäften zu vertreten.

2. Die Kassierer handeln auf Weisungen des Vorstandes.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer den Kassenprüfern einen Bericht sowie alle Unterlagen zur Prüfung vor.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Jugend- und Kinderabteilung

Die Jugend- und Kinderabteilung gestalten ihre Jugendarbeit gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Marburg.

Die Kinderabteilung trägt den Namen „Feuerdrachen Marburg-Michelbach“.

§ 16

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muß auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Universitätsstadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung löst die gültige Satzung vom 01.01.1973 mit allen Nachträgen ab und tritt am 01.01.2014 in Kraft.